



**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der
Stadt Thalheim/Erzgeb.
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie § 4 Sächsisches E-GovernmentGesetz (SächsEGovG) vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S.693), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Thalheim/Erzgeb., sofern nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

**§ 2
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. erfolgen, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, durch öffentliche Zugänglichmachung einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Elektronisches Amtsblatt) auf der Internetseite der Stadt Thalheim/Erzgeb. (www.thalheim-erzgeb.de/ElektronischesAmtsblatt). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag (Datum auf der Titelseite) der elektronischen Publikation.

(2) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften ausschließlich oder zusätzlich eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in einer papiergebundenen Ausgabe des „Thalheimer Stadtanzeigers“.

(3) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, gilt dies mit der Veröffentlichung nach Abs. 1 als erfolgt.



(4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

(5) Die elektronische Ausgabe des Amtsblattes nach Abs. 1 stellt die authentische Form dar. Es besteht die Möglichkeit, während der Sprechzeiten des Bürgerbüros im Rathaus der Stadt Thalheim/Erzgeb., Hauptstr. 5, 09380 Thalheim/Erzgeb., Einsicht in das elektronische Amtsblatt zu nehmen oder dieses in ausgedruckter Form unentgeltlich zu erhalten. Außerdem kann gegen entsprechenden Kostenersatz des Versandes eine gedruckte Ausgabe des elektronischen Amtsblattes der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit der Post zugestellt werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 dieser Satzung. Die Veröffentlichung erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Bürgerservice im Rathaus Thalheim/Erzgeb. zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form und Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.



§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Thalheim/Erzgeb. auf der Internetseite der Stadt Thalheim/Erzgeb. öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Tag des Erscheinens wird auf der Titelseite des Amtsblattes aufgedruckt. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck des Teils der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachung erfolgte. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichmachung urkundlich zu dokumentieren.

(3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung vollzogen.

(4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 12.12.2025 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 08.05.2026

Nico Dittmann
Bürgermeister

